Vertrag

der Gemeinden
Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein
über eine gemeinsame Feuerwehr

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck, gesetzliche Grundlagen	3
§ 2	Geschlechterneutralität	3
§ 3	Name	3
§ 4	Verantwortung	3
§ 5	Konferenz der Gemeinderäte	3
§ 6	Feuerwehrkommission	4
§ 7	Feuerwehrkommando	4
§ 8	Feuerwehrreglement	4
§ 9	Einsatzkostentarif	4
§ 10	Rekrutierung	4
§ 11	Persönliche Ausrüstung	4
§ 12	Feuerwehr Übungen	4
§ 13	Sold, Entschädigung	4
§ 14	Ordnungsbussen	4
§ 15	Eigentumsverhältnisse	5
§ 16	Benützungsrecht	5
§ 17	Kostenverteiler	5
§ 18	Rechnungsführung, Rechnungsprüfung	6
§ 19	Haftpflicht, Versicherung	6
§ 20	Streitigkeiten	6
§ 21	Auflösen der gemeinsamen Feuerwehr	6
§ 22	Inkrafttreten	6
§ 23	Aufnahme weiterer Gemeinden	6
§ 24	Aufhebung bisherigen Rechts	6

Die Einwohnergemeinden Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein vereinbaren, gestützt auf die § 72 und §73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und §4 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971:

§ 1
Zweck, gesetzliche Grundlagen
Die Feuerwehren von Eiken, Münchwilen, Sisseln und Stein werden im Interesse einer rationellen und effizienten Organisation zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammengeschlossen.

Dieser Vertrag regelt die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, den gemeinsamen Einsatz der Mannschaft, die gemeinsame Anschaffung, Verwendung und den Unterhalt der Ausrüstung, der Gerätschaften und Fahrzeuge sowie die Kostenverteilung zwischen den beteiligten Gemeinden.

§ 2
Geschlechterneutralität
Die Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

§ 3
Name
Die gemeinsame Feuerwehr trägt den Namen: "Feuerwehr Sisslerfeld".

§ 4
Verantwortung
Jede Gemeinde bleibt innerhalb ihres Gebietes für die von Bund, Kanton und der aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschriebenen Pflichten selbst verantwortlich.

§ 5
Konferenz der Gemeinderäte
Die Konferenz der Gemeinderäte besteht aus jeweils drei Gemeinderatsmitgliedern pro Verbandsgemeinde. Die Konferenz wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten für die Dauer von vier Jahren. Sie ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Feuerwehrkommission oder dem Feuerwehrkommando übertragen sind, insbesondere für:

- die Budgetfestlegung, die Finanzplanung, die Rechnungsablage
- die Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Vizekommandanten auf Antrag der Feuerwehrkommission
- den Erlass, die Aufhebung sowie die Änderung des Feuerwehrreglements und die Änderung des Einsatzkostentarifs
- Anträge der Feuerwehrkommission gemäss § 6 Ziff. 5 FwG

Die Einberufung der Konferenz der Gemeinderäte erfolgt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Der Feuerwehrkommandant wird mit beratender Stimme zur Konferenz eingeladen.
Die Beschlussfassung erfolgt durch das absolute Mehr und ist für die Vertragsgemeinden verbindlich. Die Protokollierung erfolgt durch den Aktuar der Feuerwehrkommission.

§ 6
Feuerwehrkommission
Es wird eine gemeinsame Feuerwehrkommission gebildet. Der Präsident leitet die Sitzung und gibt bei Entscheiden mit Stimmengleichheit den Stichentscheid. Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
Im Übrigen wird auf das Feuerwehrreglement der gemeinsamen Feuerwehr verwiesen.

§ 7
Feuerwehrkommando
Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Die Stellvertretung obliegt dem Vizekommandanten.

§ 8
Feuerwehrreglement
Die Konferenz der Gemeinderäte erlässt ein gemeinsames Feuerwehrreglement.

§ 9
Einsatzkostentarif
Die Konferenz der Gemeinderäte und der Feuerwehrkommandant (mit beratender Stimme) erarbeiten den Einsatzkostentarif, welcher der Zustimmung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden bedarf. Die Überprüfung erfolgt jährlich im Rahmen der Budgetierung.

§ 10
Rekrutierung
Die Rekrutierung der Mannschaft der gemeinsamen Feuerwehr wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen angestrebt.

§ 11
Persönliche Ausrüstung
Die Ausrüstung der Feuerwehrleute ist innerhalb von 2 Jahren zu vereinheitlichen

§ 12
Feuerwehrübungen
Es wird angestrebt, dass die Feuerwehrübungen angemessen in allen Vertragsgemeinden durchgeführt werden.

§ 13
Sold, Entschädigung
Sold, Entschädigungen und andere Vergütungen sind einheitlich geregelt, und werden jährlich im Rahmen des Budgets überprüft und durch die Feuerwehrkonferenz genehmigt.

§ 14
Ordnungsbussen
Die Bussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat gemäss Feuerwehrreglement ausgesprochen und der gemeinsamen Rechnung gutgeschrieben.

§ 15
Eigentumsverhältnisse
Die vorhandenen Anlagen und festen Einrichtungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Sie werden durch die jeweilige Gemeinde unterhalten. Die Feuerwehr Sisslerfeld vergütet den Eigentümern eine Pauschalmiete für die Nutzung und den Unterhalt (exkl. Nebenkosten) wie folgt:

Magazin Eiken: CHF 36'000.00 pro Jahr (4 Bahnen)
Magazin Stein: CHF 54'000.00 pro Jahr (6 Bahnen)

Neue Anlagen und feste Einrichtungen, die ausschliesslich der Feuerwehr dienen, werden durch die jeweilige Standortgemeinde erstellt und bleiben in deren Eigentum. Die Konferenz der Gemeinderäte wird ermächtigt, bei einem durch die AGV ausdrücklich verlangten An- oder Neubau eines Feuerwehrmagazins die Mietzinse überprüfen und bei Bedarf anpassen zu können. Die Verrechnung erfolgt gemäss § 17.

Sämtliches bereits vorhandenes und in Gebrauch stehendes Einsatzmaterial (Gerätschaften, Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.) geht in das gemeinsame Eigentum über. Es werden zwischen den Vertragsgemeinden keine Ausgleichszahlungen geleistet. Die Vertragsgemeinden haben jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages ein Inventar über das eingebrachte Gut zu erstellen.

§ 16
Benützungsrecht
Die Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Feuerwehr sowie das Feuerwehrmaterial stehen der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung.

§ 17
Kostenverteiler
Anschaffungen, Arbeitsleistungen, Unterhaltsarbeiten (exkl. Liegenschaften) und Betriebskosten werden nach Abzug der Subventionen von allen Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen (Stand Gesamtbevölkerung gemäss Bevölkerungsstatistik, Statistisches Amt). Stichtag für die Festsetzung des Verteilschlüssels ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres.

Unter diesen Kostenverteiler fallen:

- Geräte, Material, Fahrzeuge und Betriebskosten (inkl. Raumkosten) für zweckgebundene Gebäude
- Entschädigungen Kader, Materialwart, Aktuar, Kursbesuche etc. Verwaltungskostenanteil der rechnungsführenden Gemeinde, Versicherung der Feuerwehrleute und der gemeinsamen Fahrzeuge sowie Fahrerausbildung
- Übungssold
- Einsatzkosten bei Schadenereignissen (Sold, Verpflegung usw.)
- Hydrantenentschädigung und Feuerwehrpflichtersatz werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 18
Rechnungsführung, Rechnungsprüfung
Die Rechnungsführung durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Sisseln wird mit einer Verwaltungsentschädigung von 3 % des jährlichen Betriebsaufwandes der laufenden Rechnung der Feuerwehr Sisslerfeld entschädigt. Die Bestimmung der rechnungsführenden Gemeinde erfolgt einvernehmlichen durch die Konferenz der Gemeinderäte.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Finanzkommission der rechnungsführenden Gemeinde und erstellt einen Bericht an die anderen Gemeinden.

§ 19
Haftpflicht, Versicherung
Für die Haftpflicht gilt § 9 des Haftungsgesetzes vom 24. März 2009. Im Haftpflichtfall meldet die Schadenartgemeinde den Schaden bei ihrer Versicherung an.

Die Feuerwehrleute sind subsidiär über die gesamtschweizerisch Versicherungslösung für Angehörige der Feuerwehr des FKS, SFV und VSBF gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

§ 20
Streitigkeiten
Bei Differenzen unter den Vertragsgemeinden entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus dem zuständigen Feuerwehr- Kreisexperten und einem Vertreter der AGV.

§ 21
Auflösen der gemeinsamen Feuerwehr
Die Kündigung dieses Vertrages ist durch jede Gemeinde unter Einhaltung einer dreijährigen Frist auf das Ende einer Amtsperiode hin, möglich.
Im Falle der Auflösung werden die bei Vertragsbeginn eingebrachten Werte gemäss Inventar der vormaligen Organisationen unter Berücksichtigung der Altersentwertung wieder ausgeschieden. Alle nach Vertragsbeginn geleisteten Investitionen werden mit aktuellem Wert nach dem derzeitigen Kostenverteiler wieder in Bargeld und/oder Materialien aufgeteilt.

§ 22
Inkrafttreten
Dieser Vertrag tritt nach Rechtskraft der Beschlüsse der Gemeindeversammlungen vom 26.November 2021 und nach Genehmigung durch die AGV per 1. Januar 2023 in Kraft.

§ 23
Aufnahme weiterer Gemeinden
Über die Aufnahme weiterer Gemeinden zur Feuerwehr „Sisslerfeld" entscheiden die Gemeindeversammlungen der jeweiligen Vertragsgemeinden.

§ 24
Aufhebung bisherigen Rechts
Dieser Vertrag ersetzt alle zu diesem in Widerspruch stehenden früheren Verträge oder Vereinbarungen der Beteiligten.

4332 Stein,

GEMEINDERAT STEIN

Beat Käser, Gemeindeammann

Sascha Roth, Gemeindeschreiber

4333 Münchwilen,

GEMEINDERAT MÜNCHWILEN

Bruno Tüscher, Gemeindeammann

Roger Wernli, Gemeindeschreiber

5074 Eiken,

GEMEINDERAT EIKEN

Stefan Grunder, Gemeindeammann

Claudia Müller, Gemeindeschreiberin

4334 Sisseln,

GEMEINDERAT SISSELN

Rainer Schaub, Gemeindeammann

Karin Engel, Gemeindeschreiberin